

1. Landkreis Osnabrück, 26.07.2016

		Prüfung u. Abwägungsvor-schläge	Beschlussvorschlag
	<u>Regional- und Bauleitplanung</u>		
1.1	Unmittelbar nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens benötigt der Landkreis eine beglaubigte Abschrift der Berichtigung des Flächennutzungsplans	Die Stadt Georgsmarienhütte übersendet dem Landkreis eine beglaubigte Abschrift der Berichtigung des Flächennutzungsplans nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens	wird berücksichtigt und bedarf keines Beschlusses
1.2	Auf die Anforderungen an Planunterlagen im Sinne von Nr. 41.2 ff VV-BauGB, die Regelungen bezüglich Planzeichen, Text, Verfahrensvermerke und sonstige Angaben gem. Nr. 42 VV-BauGB sowie die Anforderungen zur Ausfertigung (u. a. Nr. 43 VV-BauGB) wird hingewiesen.	Die Anforderungen der VV – BauGB werden durch Stadt Georgsmarienhütte bei der Bauleitplanung regelmäßig beachtet. Im Beteiligungsverfahren werden zur besseren Handhabung bereits seit Jahren Pläne im DIN A4-Format ohne Verfahrensvermerke verschickt. Der Auslegungsplan beinhaltet selbstverständlich die erforderlichen Verfahrensvermerke wie auch die Urschrift und die Abschriften.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bedarf keines Beschlusses
1.3	Die angrenzenden Bebauungspläne sind in der Planzeichnung aufzuführen.	Die angrenzenden Bebauungspläne werden redaktionell in der Planzeichnung aufgeführt.	Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung und bedarf keines Beschlusses
	<u>Untere Denkmalschutzbehörde</u>		
1.4	Auf die Baudenkmale im Umfeld des Plangebiets und die Genehmigungspflicht nach § 10 in Verbindung mit § 8 NDSchG wird hingewiesen. Auf die generelle Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird hingewiesen.	Der Bebauungsplan enthält bereits die erforderlichen Hinweise auf die Baudenkmale im Umfeld des Plangebiets, auf die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht und auf die generelle Melde- und Sicherungspflicht von Bodenfunden.	wurde bereits berücksichtigt
	<u>Untere Bodenschutzbehörde</u>		
1.5	Hinsichtlich der Altlasten, Altablagerungen und	Inzwischen liegt der Altlastenvermerk vor.	Das Kapitel Altlasten, Altablagerungen und

	Altstandorte wird auf das entsprechende Kapitel in der Begründung verwiesen. Eine abschließende Stellungnahme kann nicht abgegeben werden.	Nach dem heutigen Kenntnisstand ist nicht von einer Beeinflussung des Plangebietes durch Altlasten über die Immissionspfade Wasser, Boden und Bodenluft auszugehen. Das Kapitel Altlasten, Altablagerungen und Altstandorte wird in der Planbegründung entsprechend ergänzt.	Altstandorte wird in der Planbegründung entsprechend ergänzt. Siehe Altlastenvermerk und Plan im Anhang zur Vorlage BV/149/2016
	<u>Untere Wasserbehörde</u>		
1.6	Sofern im Zuge der Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, ist ab einer täglichen Entnahmemenge von 50 m ³ eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die nachfolgende Baudurchführung und nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans.	Der Hinweis bedarf keines Beschlusses
2. Stadtwerke Georgsmarienhütte, 04.07.2016			
2.1	Die Dimensionierung des Trinkwassernetzes erfolgt nach hygienischen Grundsätzen. Mögliche Entnahmemengen von Löschwassermengen aus dem Netz müssen individuell ermittelt werden.	Dieser Hinweis betrifft nicht die verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans und wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bedarf keines Beschlusses
2.2	Die Versorgung mit Fernwärme im Plangebiet sollte als Alternative zu fossiler Energie angestrebt werden. Der günstige Primärenergiefaktor 0 für das Netz in Alt-GMHütte würde sich günstig in der Bauphysik der zu errichtenden Gebäude auswirken.	Wird als Hinweis in die Planbegründung aufgenommen.	Der Hinweis wird in die Planbegründung aufgenommen
2.3	Es wird darauf hingewiesen, dass Leitungstrassen nach GW 125 grundsätzlich von Baumstandorten freizuhalten sind. Bei einem Abstand von 2,5 m sind Schutzmaßnahmen i. d. R. nicht erforderlich. Baumstandorte oder Pflanzbeete sind nicht über	Die Bebauungsplanbegründung enthält bereits den Hinweis, dass das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgemeinschaft für Straßen- und Verkehrswesen“ zu beachten ist. Weitergehende Hinweise	wurde bereits berücksichtigt

	<p>Versorgungsleitungen einzuplanen. Ggf. sind Wurzelschutzmaßnahmen wie Schutz-folien vorzusehen. Bäume sind nicht unmittelbar in der Nähe zu den Straßenleuchten zu pflanzen Für Versorgungsleitungen sind ausreichend große Trassenbereiche vorzusehen.</p>	<p>sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.</p>	